

Satzung über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die städtische Regenwasserkanalisation

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I S. 210) i. V. mit den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die städtische Regenwasserkanalisation beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, die ab Regenwasserkanal (Hauptsammler) nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses ist der Stadt nach den tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

2) Die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen zentralen Regenwasserkanalisation. Zum Haus- oder Grundstücksanschluss gehören das Standrohr mit Reinigungsöffnung sowie der Anschlusskanal bis zum Regenwasserkanal (Hauptsammler). Zum Grundstücksanschluss zählen nicht die Fallrohre.

3) Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seines Anschlusskanals verantwortlich.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens des Kostenersatzanspruches Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wurde ein Haus- oder Grundstücksanschluss nach dem 31.01.2004 endgültig hergestellt, tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Regelung: Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

5) Wurde der Haus- oder Grundstücksanschluss, im Übrigen die Maßnahme bis zum 30.06.1995 endgültig hergestellt, bestimmt sich der Kostenersatzpflichtige nur nach den Absätzen 1, 2 und 4.

§ 4

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Regenwasserkanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nur Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Regenwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Beseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

3) Haus- und Grundstückseigentümer, welche keinen Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation besitzen, müssen die Dach- und Hofentwässerung unverzüglich auf ihrem privaten Grund auslaufen lassen und dort ihr Regenwasser sammeln und versickern.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

Die zum Anschluss Berechtigten (§ 6 Abs. 1) sind grundsätzlich verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Regenwasser anfällt, an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen oder Möglichkeiten zu schaffen, das auf ihrem Grundstück anfallende Regenwasser (Dach- und Hofentwässerung) selbst zu sammeln, um es als Brauch- und Regenwasser auf ihrem privaten Grundstück eigenverantwortlich zu nutzen bzw. zu versickern. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 9

Auskunftspflicht

- 1) Die Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich ist.
- 2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten.

§ 10

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Abgabenermittlung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.08.1994 für die Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Belten, Lobendorf und Märkischheide nach § 11 GO in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse an die städtische Regenwasserkanalisation vom 17.06.2005 außer Kraft.

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Ortsteile Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow nach § 54 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie für die bewohnten Gemeindeteile Tornitz, Wüstenhain, Gahlen und Fleißdorf nach § 11 GO in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 30.06.2006

Axel Müller
Bürgermeister